



Gemeinde Königsdorf

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: A-2025-1167-00149
Datum: 04.04.2025

Aufgrund des Beschlusses der Gemeinde Königsdorf vom 27.03.2025 wird kundgemacht:

Gemeindekooperationsvereinbarung gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idGF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig, den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der **Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.** vom 17.03.2025, der **Gemeinde Eltendorf** vom 28.03.2025 und der **Gemeinde Königsdorf** vom 27.03.2025 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde gemäß § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

(1) Zwischen der **Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.** und der **Gemeinden Eltendorf/Königsdorf** wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur **Bildung und Betreuung von Kindern in den Ferienzeiten** abgeschlossen. Diese Gemeindekooperation gilt ausschließlich für die Weihnachts- und die Hauptferien gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 idGF. Die Betreuung erfolgt für Kinder der Kinderkrippe, Kindergarten und für Kinder der schulischen Tagesbetreuung.

(2) Im Einzelnen soll die **Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.** an folgenden Tagen geschlossen bleiben, und die Bildung und Betreuung der in der Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L. angemeldeten Kinder soll bei Bedarf in der Bildungseinrichtung der **Gemeinden Eltendorf/Königsdorf** erfolgen:

- Die Betreuung der Kinder während der **Weihnachtsferien erfolgt in einem jährlichen Wechsel** zwischen den Gemeinden Heiligenkreuz i.L. und Eltendorf/Königsdorf, beginnend mit den Weihnachtsferien 2025/2026 in den Gemeinden Eltendorf/Königsdorf. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 12.30 Uhr festgelegt.

- Die Betreuung der Kinder während **der Hauptferien im Sommer erfolgt in den letzten sechs Wochen der Ferienzeit**. Jede Gemeinde übernimmt davon jeweils 3 Wochen, sodass die Betreuung gleichmäßig aufgeteilt ist. Diese 3 Wochen wechseln jährlich zwischen den Gemeinden Heiligenkreuz i.L. und Eltendorf/Königsdorf, um eine faire und ausgewogene Verteilung der Betreuungsverantwortung sicherzustellen. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 15.00 Uhr festgelegt.

(3) Umgekehrt soll die **Bildungseinrichtung der Gemeinden Eltendorf/Königsdorf** an folgenden Tagen geschlossen bleiben, und die Bildung und Betreuung der in den **Gemeinden Eltendorf/Königsdorf** angemeldeten Kinder soll bei Bedarf in der Bildungseinrichtung der **Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L.** erfolgen:

- Die Betreuung der Kinder während der **Weihnachtsferien erfolgt in einem jährlichen Wechsel** zwischen den Gemeinden Heiligenkreuz i.L. und Eltendorf/Königsdorf, beginnend mit den Weihnachtsferien 2025/2026 in den Gemeinden Eltendorf/Königsdorf. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 12.30 Uhr festgelegt.
- Die Betreuung der Kinder während **der Hauptferien im Sommer erfolgt in den letzten sechs Wochen der Ferienzeit**. Jede Gemeinde übernimmt davon jeweils 3 Wochen, sodass die Betreuung gleichmäßig aufgeteilt ist. Diese 3 Wochen wechseln jährlich zwischen den Gemeinden Heiligenkreuz i.L. und Eltendorf/Königsdorf, um eine faire und ausgewogene Verteilung der Betreuungsverantwortung sicherzustellen. Die Öffnungszeiten werden mit 07.00 bis 15.00 Uhr festgelegt.

2. Kosten

Die Kooperation erfolgt **unentgeltlich**, da die wechselseitigen Öffnungszeiten und die Nutzung bestehender Infrastruktur keine zusätzlichen Kosten verursachen.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen. Die Vereinbarung kann zum **31.12. des jeweiligen Jahres** unter Einhaltung einer **6-monatigen Kündigungsfrist** gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Falls es zu einer Änderung des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder der Bgld. Gemeindeordnung kommt, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarung im Einvernehmen abzuändern, um weiterhin den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

(4) Diese Urkunde wird in **drei Ausfertigungen** errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten zwischen den an dieser Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden entscheidet gemäß § 22a Abs. 3 Bgld. GemO die **Landesregierung** mit Bescheid. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die **Billigkeit** Bedacht genommen.


Heiligenkreuz i.L., am 03.04.25


Eltendorf, am 31.03.2025


Königsdorf, am 02.04.25

Angeschlagen am: 04.04.2025

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Mario Trinkl